ZBB 2006, 209

InsO §§ 130, 131, 135, 140 Abs. 2; GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b; BGB § 571 a. F., § 566

Kein Eigenkapitalersatzeinwand gegenüber dem Erwerber eines der Gesellschaft kapitalersetzend zur Nutzung überlassenen Grundstücks

BGH, Urt. v. 02.02.2006 – IX ZR 67/02 (OLG Jena), ZIP 2006, 578 = DB 2006, 717

Amtliche Leitsätze:

1. Tritt ein außenstehender Dritter infolge des Erwerbs eines Grundstücks von einem Gesellschafter als Vermieter in dessen Mietverhältnis mit seiner Gesellschaft ein, ist er nicht verpflichtet, der Gesellschaft das Grundstück nach den Eigenkapitalersatzregeln unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, auch wenn der Verkäufer hierzu verpflichtet wäre.

2. Treten die rechtlichen Wirkungen einer Rechtshandlung, mit der für eine Forderung auf Rückgewähr einer eigenkapitalersetzenden Leistung Befriedigung gewährt wird, mit der Eintragung im Grundbuch ein, läuft die Anfechtungsfrist bezüglich dieser Rechtshandlung jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger durch Eintragung einer Vormerkung eine geschützte Rechtsposition erlangt hat.

3. Vereinbaren die Parteien nachträglich eine im Vertrag nicht vorgesehene, unübliche Zahlungsmodalität, sind die entsprechenden Erfüllungshandlungen kongruent, sofern die Vereinbarung wirksam und anfechtungsfest ist.

4. Die Bezahlung einer Schuld durch eigenen Scheck ist eine kongruente Deckung, auch wenn eine andere übliche Zahlungsart vereinbart war.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG